

Häufig gestellte Fragen zur

Notfallzulassung Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam

Stand: 18.02.2021

1. Wo darf überall mit Cruiser 600 FS gebeiztes Saatgut ausgesät werden?

Mit Cruiser 600 FS gebeiztes Saatgut darf nur in den Dienstgebieten der Bezirksstellen Northeim, Uelzen und Braunschweig ausgesät werden.

Dazu gehören die nachfolgenden Landkreise/Städte:

Bezirksstelle Braunschweig: Landkreise Gifhorn, Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel und Goslar sowie die Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

Bezirksstelle Northeim: Landkreise Göttingen, Hildesheim und Northeim.

Bezirksstelle Uelzen: Landkreise Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Harburg, Lüneburg, Heidekreis und Celle.

Die Aussaat ist verboten auf Flächen, die in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen liegen.

Ebenfalls ist die Aussaat auf jeweils der äußersten Reihe des mit Cruiser 600 FS bestellten Zuckerrübenackers verboten oder es ist bei der Bestellung ein Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm einzuhalten.

2. Darf ich beim Anbau noch die Fläche wechseln, wenn z.B. aufgrund von vorherigen Erosionsereignissen eine Umplanung notwendig ist?

Grundsätzlich ist eine Umplanung möglich, sofern die neuen Flächen in den Dienstgebieten der Bezirksstellen Braunschweig, Northeim und Uelzen liegen. Sollten Sie bereits Ihre Flächenmeldung an Nordzucker und das Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen abgegeben haben, muss eine Änderungsmeldung an beide erfolgen, aus der ersichtlich wird, auf welcher Fläche unter Nennung von Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr., Feldblock-Nr. und die Größe der Aussaatfläche in ha tatsächlich ausgesät wurde sowie die beantragte wegfallende Fläche mit den entsprechenden Flächenangaben.

3. Darf die Aussaat einer Saatgutmischung von Cruiser 600 FS gebeiztem Saatgut mit anders gebeiztem Saatgut erfolgen?

Die Aussaat einer Mischung von Cruiser-gebeiztem mit nicht Cruiser-gebeiztem Saatgut mit dem Ziel, dadurch die behandelte Fläche zu vergrößern, ist nicht möglich, da die Genehmigung der Aussaat sich ausschließlich auf die gemeldete Fläche bezieht.

Auch aus fachlicher Sicht sollte eine Mischung nicht erfolgen. Durch die Beizung mit Thiamethoxam wird die Ansiedlung von Blattläusen im Jugendstadium auf dem gesamten Schlag verhindert. Bei einer Saatgutmischung können sich auf den ungebeizten Rüben Blattläuse ungestört ansiedeln, vermehren und Viren übertragen. Bei Nachlassen der Beizwirkung im Juni erfolgt ausgehend von diesen unbehandelten Pflanzen eine weitere Ausbreitung sowohl der Blattläuse als auch des Virusbefalls. Dies entspricht weder dem Zweck der Notfallzulassung noch dem Zweck der Allgemeinverfügung.

4. Was bedeutet “Meldung der Aussaat mindestens drei Werktage vor der Aussaat”?

Eine Meldung der geforderten Angaben (siehe Internetseite der LWK Niedersachsen, www.lwk-niedersachsen.de, webcode: 01038132) sollte zeitnah zum Aussaattag erfolgen, jedoch mindestens drei Werktage vorher.

5. Was ist für eine Flächengröße zu melden, wenn die Schlaggröße (meist ja Bewirtschaftungseinheit) von der mit Cruiser 600 FS gedrillten Fläche abweicht?

Es ist die Flächengröße des Schlages zu nennen, die tatsächlich mit Cruiser 600 FS bestellt worden ist inklusive der Fläche der nicht ausgesäten Randreihe.

Ebenfalls zu melden sind der dazu gehörende Feldblock sowie die entsprechende Gemarkung und die Flurstücksnummern.

6. Erfüllt das Mulchen einer Zwischenfrucht vor der Blüte die Anforderung der Allgemeinverfügung unter Punkt 4?

Die unter Punkt 4 der Allgemeinverfügung niedergelegte Anforderung für Nachfolgekulturen bezieht sich darauf, dass Bienen oder andere Bestäuber bis Ende 2022 nicht dem Risiko ausgesetzt werden, den Wirkstoff Thiamethoxam über Nektar oder Pollen von Pflanzen aufzunehmen, die auf der Fläche wachsen, auf der so behandeltes Zuckerrübensaatgut in 2021 ausgesät wurde.

Aus diesem Grund dürfen die Nachfolgekulturen bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Blüte gelangen. Insofern erfüllt das Mulchen einer Zwischenfrucht den Punkt 4 der Allgemeinverfügung, wenn damit verhindert wird, dass diese bis zum 31.12.2022 nicht zur Blüte gelangt. Das gleiche gilt für Unkräuter oder Ungräser oder andere Beikräuter (siehe auch Punkt 3.1, d der Allgemeinverfügung).

Sollten für die jeweiligen Flächen Agrarumweltmaßnahmen abgeschlossen sein, die ggfs. Vorgaben zum Zeitpunkt des Mulchens oder dem Verbleib der Zwischenfrucht auf der Fläche machen, so ist zu prüfen, ob diese in Widerspruch zum „Blühverbot“ der Allgemeinverfügung stehen. Ggfs. kann dann die jeweilige Fläche nicht für die Aussaat von Cruiser-gebeiztem Saatgut verwendet werden (siehe auch Fragen 15 und 16).

7. Wie ist der unter dem Punkt 3.1, d, der Allgemeinverfügung genannte Feldrand abzugrenzen?

In Punkt 3.1, d, der Allgemeinverfügung geht es wie in Punkt 4 darum, dass vermieden werden muss, dass Bienen oder andere Bestäuber den Wirkstoff Thiamethoxam über blühende Beikräuter, die auf dem betroffenen Acker oder am Feldrand wachsen, aufnehmen können.

Mit dem Feldrand ist hier der Rand des Feldes vom Acker aus gesehen, gemeint.

Zur Vermeidung, dass z.B. von daneben liegenden Feldsäumen oder Wegen Beikräuter mittels Wurzelkontakt den Wirkstoff Thiamethoxam aufnehmen, ist zusätzlich die Regelung unter 3.1, c in die Allgemeinverfügung aufgenommen, die äußerste Reihe von Cruiser 600 FS- gebeiztem Saatgut freizuhalten oder einen Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm einzuhalten (siehe auch Frage 1).

8. Was muss ich unmittelbar nach der Aussaat auf der Fläche kontrollieren?

Gehen Sie die Fläche möglichst gründlich ab und kontrollieren Sie dabei, ob verschüttetes behandeltes Saatgut oder auch Stäube offen auf der Fläche liegen geblieben sind. Dies gilt besonders für das Vorgewende, an den Feldrändern und an Gewässerrändern. Offen liegendes Saatgut müssen Sie nachträglich in den Boden einarbeiten oder aufsammeln. Am Feldrand kontrollieren Sie zusätzlich, ob die äußerste Reihe frei von gebeiztem Saatgut ist oder ob Sie den Mindestabstand zum Feldrand von 45 cm eingehalten haben (siehe auch Frage 1).

9. Kann es sein, dass ich aufgrund der Aussaat von Cruiser 600 FS und meiner Meldung kontrolliert werde?

Ja, die Prüfdienste der LWK Niedersachsen werden die Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinverfügung und der Notfallzulassung stichprobenartig kontrollieren.

10. Was wird im Betrieb kontrolliert?

Im Betrieb werden das für die Aussaat verwendete Gerät (bei Fremdgerät oder Aussaat durch Dienstleister Nachweis vorzeigen) und das lagernde behandelte Saatgut kontrolliert. Das gebeizte Saatgut muss ordnungsgemäß gelagert werden, d. h. an einem sicheren Lagerort mit eingeschränkter Zugangsberechtigung (z. B. PSM-Lager) sowie getrennt von Lebens- und Futtermitteln und außer Reichweite von Kindern, Nutz- und Wildtieren.

Die Menge Ihres erhaltenen und zurückgegebenen Saatgutes sowie Ihre Flächenmeldungen liegt den Prüfdiensten vor. Ebenso Meldungen über evtl. Starkregenereignisse oder Erosionsereignisse auf den ausgesäten Flächen (z. B. starke Gewitter).

11. Wie kann ich sicherstellen, dass ich ein für die Aussaat vorgeschriebenes Gerät verwende?

Sie verwenden entweder ein mechanisches Sägerät, das elektrisch oder über den Boden angetrieben wird, oder ein pneumatisches Sägerät, das mit Unterdruck arbeitet und vom JKI anerkannt ist. Dazu müssen Sie überprüfen, ob das Gerät in der „Liste der abdriftmindernden Sägeräte“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (<https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>).

12. Ich habe meine Fläche, auf der Cruiser-gebeiztes Saatgut ausgesät wurde verkauft/verpachtet? Was muss ich beachten?

Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung gelten auch für den Folgebewirtschafter. Dieser muss nämlich insbesondere die Bestimmungen zu Nachfolgekulturen auf der betroffenen Fläche wissen. Der Käufer/neue Pächter muss daher von Ihnen über den Inhalt der Notfallzulassung und der Allgemeinverfügung ausreichend und rechtzeitig informiert werden. Diese Unterrichtung sollten Sie am besten dokumentieren und vom neuen Käufer/Pächter mitunterschreiben lassen.

13. Was darf ich auf der Fläche nachsäen, z. B. bei Umbruch oder schlechtem Auflaufen?

Keinesfalls darf mit Thiamethoxam-gebeiztem Saatgut nachgesät werden. Erlaubt ist die Nachsaat von Zuckerrüben-Saatgut, das mit einem anderen Wirkstoff als Thiamethoxam gebeizt ist. Zu Nachfolgekulturen siehe Fragen 15 und 16.

14. Was muss ich tun, wenn es auf meinen betroffenen Flächen Starkregen, starkes Gewitter oder andere Erosionsereignisse wie Sturm gab?

Dann müssen Sie zuerst kontrollieren, ob es dadurch zu Abschwemmung oder Verlagerung von behandeltem Saatgut auf benachbarte Flächen gekommen ist. In diesem Fall müssen Sie den Vorfall unverzüglich dem Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen melden.

15. Darf ich auf der Fläche nach der Ernte eine Zwischenfrucht anbauen?

Ja, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Umbruch der Zwischenfrucht keinerlei Pflanzen zum Blühen gelangen. Diese Regelung gilt bis Ende 2022.

16. Was muss ich beim Nachanbau auf diesen Flächen noch beachten?

Es muss beachtet werden, dass in den kommenden zwei Kalenderjahren keine bienenattraktiven Pflanzen auf den Cruisergebeizten Zuckerrübenflächen angebaut werden, die vor dem 31.12.2022 zur Blüte gelangen.

Zu den bienenattraktiven Pflanzen gehören insbesondere: Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln. Zur Frage anderer Hauptkulturen bitten wir um Rücksprache mit den Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor Ort.

Winterraps im Aussaatjahr 2022 ist nicht verboten, da dieser erst im Jahr 2023 zur Blüte kommen wird.

Dagegen ist die Anlage von Brachflächen als Folgekultur und die Anlage einer Blühfläche verboten.

Ebenfalls ist für diese Flächen verboten, Mais nach einem späten Umbruch der diesjährigen Zuckerrübenaussaat auszudrillen.

Ergänzende Frage:

Können Flächen, auf denen Cruiser-gebeiztes Saatgut in 2021 ausgesät wurde, nach der Ernte 2021 oder 2022 als Bauland oder Windkraftanlagenstandort etc. genutzt werden?

Nein, da es grundsätzlich darum geht, zu verhindern, dass es durch blühende Pflanzen, seien es Kulturpflanzen oder Beikräuter, zu einem Risiko für Bienen oder andere Bestäuberinsekten kommt. Aus diesem Grund ist eine Nachnutzung als Bauland oder Windkraftanlagenstandort nicht zu empfehlen, da nicht gewährleistet werden kann, dass es zu einem Bewuchs mit blühenden Pflanzen kommt.